

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)72**

13. Mai 2022

Stellungnahme
zur EEG-Novelle sowie zum Windenergie-auf-See-Gesetz
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (EEG-Novelle), BT-Drucksache 20/1630

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften, BT-Drucksache 20/1634

Grundlage dieser Stellungnahme sind die dem DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und von Unternehmen sowie die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und ergänzende energiepolitische Positionspapiere des DIHK. Sollten dem DIHK in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, werden wir diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.

1 Das Wichtigste zum „Osterpaket“ in Kürze

- Insgesamt wird im vorgelegten Entwurf des EEG 2023 aus Sicht der Wirtschaft an Altbekanntem festgehalten, ohne dass es zu einer großflächigen Vereinfachung und auch bürokratischen Entlastung kommt. Wie die massiv erhöhten Ausbauziele erreicht werden können, bleibt unklar. Insbesondere bei den Planungs- und Genehmigungsverfahren sollte dringend beschleunigt werden.
- Im Koalitionsvertrag ist festgehalten, dass der Ausstieg aus der Förderung erneuerbarer Energien mit dem Kohleausstieg erreicht werden soll. Im vorliegenden Paket ist nicht zu erkennen, wie die Marktintegration verbessert und ein Ausstieg aus der Förderung eröffnet werden kann. Die Förderung wird im Gegenteil noch ausgeweitet.
- Das Ziel der weitgehenden Treibhausgasneutralität 2035 ist richtig, vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Lage, des Mangels an Flächen und Fachkräften sowie des sich in den Kinderschuhen befindenden Wasserstoffmarktes aber kaum erreichbar, ohne dass massive Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit zu erwarten sind.

- Problematisch bleibt vor allem, dass das Doppelvermarktungsverbot für erneuerbare Energie in seiner jetzigen Form bestehen bleiben soll. Damit gibt es für absehbare Zeit keine ausreichende Menge an deutschen Herkunftsnachweisen für betriebliche Klimaneutralitätsziele.
- Der Einführung von Differenzverträgen steht der DIHK kritisch gegenüber. In Kombination mit dem im EEG weiterbestehenden Doppelvermarktungsverbot nimmt die Förderung durch Differenzverträge ebenfalls Strommengen aus dem PPA-Markt, die dringend von der Wirtschaft für betriebliche Klimaneutralitätsziele benötigt werden.
- Die Regelungen zur Gegenleistung der Unternehmen im Energieumlagengesetz sind hochkomplex und gehen teils deutlich über die beihilferechtlichen Vorgaben der EU hinaus. Es steht zu befürchten, dass viele Unternehmen durch die komplizierten Verfahren und Antragsvoraussetzungen davon abgehalten werden, eine Entlastung bei den Strompreisumlagen zu nutzen.
- Die Regelung zur Abgrenzung sog. Drittstrommengen sind in dieser Komplexität beihilferechtlich nicht notwendig. Sie sollten dringend vereinfacht werden. Die Einführung des ¼-Nachweises stellt sogar eine weitere Verschärfung dar.
- Im EnWG sollten Regelungen zur Ersatzversorgung auch von Unternehmen und zur Stromnetzanschlussenerweiterung etabliert werden.

2 Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Die deutsche Wirtschaft ist in Gänze vom Osterpaket betroffen: Änderungen am Energierecht haben Wirkung auf die Stromversorgung sowie den Strommarkt und damit über den Strompreis auf alle Unternehmen. Zudem werden Investoren in erneuerbare Energien durch die Veränderungen der Ausbaukorridore direkt adressiert. Gleiches gilt für die Regelungen zur Besonderen Ausgleichsregelung, die für viele Industriebetriebe existenzsichernd am Standort Deutschland ist. Auch liegt der weitere Ausbau erneuerbarer Energien aufgrund der gesetzlich geregelten Ausstiege aus der Kernenergie bis 2022 und aus der Kohleverstromung bis 2038 grundsätzlich im Interesse der Wirtschaft.

3 Vorbemerkungen zur Wettbewerbsfähigkeit erneuerbarer Energien

Die Rahmenbedingungen für einen immer stärker marktgetriebenen Zubau erneuerbarer Energien sind im Grunde gesetzt: Auf der einen Seite steigen durch die stetige Verknappung der Zertifikate im europäischen Emissionshandel (EU ETS), die durch den Green Deal und dem beschlossenen EU-Klimaschutzziel von mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 absehbar beschleunigt wird, die Preise an den Strommärkten, da sich die kurzfristigen Grenzkosten der konventionellen Kraftwerke erhöhen. Dieser Effekt dürfte auch durch den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien in Europa, der dämpfend auf die Zertifikatepreise wirkt, bei Weitem nicht kompensiert werden. Langfristig werden dadurch immer mehr konventionelle Kraftwerke unwirtschaftlich und sukzessive aus dem Markt gedrückt. Die daraus resultierende Verknappung der Kraftwerkskapazitäten in Deutschland, aber auch in unseren Nachbarländern, führt wiederum ebenfalls zu höheren Marktpreisen.

Auf der anderen Seite hat die Bundesregierung mit dem Beschluss zur Einführung der nationalen CO₂-Bepreisung ab 2021 für die Emissionen, die nicht unter das EU ETS fallen (Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)), ebenfalls klare Rahmenbedingungen gesetzt. Über 25 Euro/Tonne CO₂ im Einführungsjahr wird der Preis bis 2026 auf 65 Euro steigen und damit erhebliche Anreizwirkung entfalten, in Alternativen zu investieren, um CO₂ zu vermeiden. Es ist daher davon auszugehen, dass Stromanwendungen tendenziell attraktiver werden. Dies wird durch die Übernahme der EEG-Umlage in den Bundeshaushalt zusätzlich verstärkt.

Als weiterer Baustein für eine steigende Wettbewerbsfähigkeit erneuerbarer Energien kommt das Klimaschutzgesetz hinzu, das die Sektoren in einen Wettbewerb um den grünen Strom als günstigste Alternative zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes stellt. An dieser Stelle seien zudem die zunehmenden Nachhaltigkeitsverpflichtungen der Betriebe, die wachsenden Anforderungen aus betrieblichen Energie- und Umweltmanagementsystemen sowie die Erwartungen von Lieferanten, Abnehmern, Mitarbeitern und Kunden genannt. Auch hier ist die Nutzung von Grünstrom für die Unternehmen neben Investitionen in die Energieeffizienz der einfachste Weg, Emissionen zu senken bzw. zu vermeiden. Die Rahmenbedingungen für einen nachfragegetriebenen und damit immer stärkeren förderfreien Zubau erneuerbarer Energien sind damit gesetzt.

Viertens ist seit dem russischen Angriff auf die Ukraine am 24. Februar 2022 klar, dass Russland kein sicheres Lieferland mehr für Energierohstoffe ist. Das Zeitalter des im Vergleich zum LNG-Gas günstigen Pipeline-gases geht damit zu Ende und damit auch der Wettbewerbsvorteil vor allem gegenüber dem asiatischen Raum. Neue Versorgungskonzepte sind daher für viele Betriebe notwendig und diese umfassen notwendigerweise den Einsatz von grünem Strom. Schließlich wollen 50 Prozent der Betriebe bis zum Jahr 2040 klimaneutral sein.¹

¹ <https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/aktuelle-informationen/energie-wende-barometer-2021-verunsicherung-der-wirtschaft-steigt-58566>

Der DIHK hält es für notwendig, sich jetzt Gedanken darüber zu machen, wie das EE-Ziel von 80 Prozent erneuerbare Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 erreicht werden kann. Mit der Empfehlung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ zu einem Ausstieg aus der Kohleverstromung, der die Bundesregierung weitgehend gefolgt ist, bieten sich nun Chancen für den Markt, da der weitere Zubau von Windrädern und PV-Anlagen weniger durch Verdrängung bestehender Kapazitäten geprägt sein wird, sondern vielmehr durch Schließung einer (bilanziellen) Lücke. Ziel sollte es daher sein, einen sich selbsttragenden, marktlichen Ausbau der Erneuerbaren zu erreichen. Der Ausstiegspfad aus der Kohleverstromung ergibt bereits hinreichend genau das marktliche Potenzial für Erneuerbare und flexible gesicherte Leistung. Daher sollte die Erhöhung der Zubaugeschwindigkeit mit einem schrittweisen Ausstieg aus der Förderung kombiniert werden.

Um den Markt für ungeförderten deutschen Grünstrom anzuschieben, hebt der DIHK zudem derzeit die Marktoffensive Erneuerbare Energien² mit der Deutschen Energieagentur und dem Klimaschutz-Unternehmen e. V. aus der Taufe. Ziel der 2021 gestarteten Initiative ist es, durch Standardisierung mehr Transparenz in den Markt zu bekommen. Die Initiative ist ein Baustein, um aus der Förderung schrittweise aussteigen zu können.

² Weitere Informationen zur Marktoffensive finden Sie [hier](#).

4 Anmerkungen zum EEG

a) Ausweitung der Förderung und Beibehaltung des Doppelvermarktungsverbots

Der Markt für ungefördernte EE-Anlagen hat sich in Deutschland über Grünstromdirektlieferverträge (sog. PPAs) in den letzten Jahren positiv entwickelt, auch wenn die Märkte in unseren Nachbarländern vielfach schon weiter sind. Dieser Rückstand kommt vor allem deshalb zustande, weil das deutsche EEG für die meisten Anlagenbetreiber einen stabilen Förderrahmen bietet, der attraktiver als der freie Markt ist. Mit der EEG-Kabinettsfassung wird die Förderung an einigen Stellen weiter ausgebaut, was dem ungefördernten EE-Zubau Potenziale entzieht. Zugleich bleibt das Doppelvermarktungsverbot unangetastet: Grünstrom aus geförderten Anlagen ist weiterhin nicht am Markt zu kaufen. Dabei sind die deutschen Unternehmen für ihre betrieblichen Klimaneutralitätsziele essenziell darauf angewiesen, auf grünen Strombezug umzustellen. Bereits die Hälfte der Betriebe möchte laut IHK-Energiewende-Barometer 2021 bis 2040 klimaneutral wirtschaften. Darüber hinaus besteht eine Mehrzahlbereitschaft für deutschen Grünstrom, die aufgrund der EEG-Regelungen nicht gehoben werden kann.³

DIHK-Empfehlungen

- Statt die Förderung auszuweiten, sollte diese sukzessive zurückgefahren werden. Wie im Koalitionsvertrag festgelegt, sollte mit dem Ende der Kohleverstromung in Deutschland auch die Förderung zumindest bei Wind und PV beendet werden. Dies sollte bereits jetzt ins EEG aufgenommen werden, damit Investoren Klarheit für künftige Investitionsentscheidungen haben.⁴
- Sollte es beim von der Bundesregierung eingeschlagenen Weg bleiben, sollte zumindest das Doppelvermarktungsverbot so reformiert werden, dass auch geförderte Anlagen Herkunftsnachweise bekommen.⁵ Andernfalls bleibt den Betrieben nach wie vor nur der Rückgriff auf Herkunftsnachweise aus v. a. skandinavischen und alpenländischen Wasserkraftanlagen.
- Darüber hinaus empfehlen wir auch die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für selbst erzeugten und verbrauchten Strom. Dafür müssten Letztverbraucher auch selbst eine Entwertungsmöglichkeit im Herkunftsnachweisregister bekommen.⁶ Zudem würde dies die Nachweisführung über einen geringen CO₂-Fußabdruck gegenüber Kunden erleichtern.

³ Vgl. IHK-Energiewende-Barometer 2021: <https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/aktuelle-informationen/energiewende-barometer-2021-verunsicherung-der-wirtschaft-steigt-58566>

⁴ Der DIHK hat sich mit dieser Thematik und den unterschiedlichen Meinungen innerhalb der Wirtschaft hinsichtlich der Frage der Förderung erneuerbarer Energien ausführlich in seiner Stellungnahmen zum EEG 2021 befasst: [DIHK-Stellungnahme zum EEG 2021](#).

⁵ Insbesondere im Bereich der Energieversorger gibt es einige Unternehmen, die sich gegen eine Änderung beim Doppelvermarktungsverbot aussprechen.

⁶ Von Teilen der Energiewirtschaft werden Herkunftsnachweise ebenso wie Regionalnachweise kritisch bewertet. Begründet wird dies mit erheblichen Bürokratiekosten.

b) Weitgehende Treibhausgasneutralität im Stromsektor bis 2035

Bis 2035 soll der gesamte in Deutschland erzeugte Strom weitgehend treibhausgasneutral sein. Das ist eine Beschleunigung von 15 Jahren gegenüber der aktuellen EEG-Fassung und nur noch 13 Jahre entfernt. Das Ziel der weitgehenden Treibhausgasneutralität 2035 ist zwar wünschenswert, aus Sicht der aktuellen geopolitischen Lage, des Mangels an Flächen und Fachkräften sowie des sich in den Kinderschuhen befindenden Wasserstoffmarktes nicht realistisch erreichbar, ohne dass massive Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit entstehen. Durch die Formulierung immer ambitionierterer Ziele werden in Deutschland keine Windräder oder PV-Anlagen gebaut. Aus Sicht des DIHK ist diese Festlegung der Treibhausgasneutralität im EEG daher nicht zielführend.

DIHK-Empfehlungen

- Auf die Festlegung der Treibhausgasneutralität des Stroms im Jahr 2035 sollte im EEG verzichtet werden. Eine Diskussion dazu sollte in der Plattform klimaneutrales Stromsystem geführt werden.

c) EE-Ausbau liegt im öffentlichen Interesse

Der DIHK unterstützt, dass der Ausbau erneuerbarer Energien künftig im überragenden öffentlichen Interesse liegen soll. Dadurch werden Abwägungsprozesse von Behörden und Gerichten etwa mit dem Naturschutz erleichtert. Gleichwohl ist dies aus Sicht der Wirtschaft nicht ausreichend, da die Rechtsanwendung weiterhin sehr heterogen bleiben wird. Weitergehende Regelungen z. B. in Form einer TA Artenschutz würden die Rechtssicherheit deutlich erhöhen. Hier sollte die Bundesregierung mit dem sog. Sommerpaket auch rasch entsprechende Schritte einleiten, um den Ausbau auf die politisch gewünschte Geschwindigkeit zu beschleunigen. Andernfalls wird es schwierig, die ambitionierten Ausbauziele für erneuerbare Energien zu erreichen.

DIHK-Empfehlungen

- Der DIHK unterstützt die Einstufung, dass erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen sollen. Ein solcher Abwägungsvorrang für erneuerbare Energien sollte daher auch für weitere Infrastrukturvorhaben implementiert werden.
- Wichtig ist hierbei, dass im gleichen Atemzug auch der entsprechende Netzausbau mitgedacht wird. Dieser sollte für den Anschluss der EE-Anlagen genauso bewertet werden wie der Bau der Anlagen selbst.

d) Zur Förderung von PV-Dachanlagen unter 1 MW und zur Entbürokratisierung

Der DIHK hält die weitgehend ersatzlose Streichung des „atmenden Deckels“ für nicht gerechtfertigt. Eine Anpassung an höhere Zubaumengen und eine Streckung der Vergütungsanpassungen hätten ausgereicht, um weiterhin eine Steuerung zu erreichen. Zudem hält der DIHK auch das Vorgehen, Unternehmen die Volleinspeisung durch eine höhere Vergütung schmackhaft zu machen, für nicht erfolgsversprechend. Die Nutzung des Stroms vom eigenen Dach ist gegenüber der

Volleinspeisung immer die wirtschaftlichere Variante. Für das Stromsystem und den Pfad zur Klimaneutralität ist es irrelevant, woher eine kWh PV-Strom stammt. Auch besitzt jede kWh, unabhängig davon wo sie verbraucht wird, den gleichen Wert. Physikalisch wird der Strom sowieso vor Ort verwendet. Größte Bremse für die Vollbelegung von Dächern sind bürokratische Hürden.

DIHK-Empfehlungen

- Die Unterteilung der Vergütung (Marktprämie und Einspeisevergütung) danach, ob eine Anlage voll einspeist oder ob sie auch zur Eigenversorgung genutzt wird, hält der DIHK nicht für sachgerecht.
- Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Vergütungssätze sind deutlich höher als der Status quo und entziehen daher dem PPA-Markt Potenziale. Eine solche Erhöhung hält der DIHK ebenfalls nicht für gerechtfertigt.⁷
- Wir regen an, die Regelungen zur Anlagenverklammerung in § 24 EEG zu reformieren. So könnten zumindest eine Volleinspeiseanlage und eine reine Eigenversorgungsanlage nicht miteinander verklammert werden. Dies würde die unterschiedlichen Vergütungssätze bei Einspeisung teilweise heilen und dazu führen, dass im Gewerbe und in der Industrie Dächer besser zur Erzeugung von Solarstrom ausgenutzt werden.
- Im Übrigen weisen wir auf die hochkomplexen Regelungen hin, wenn z. B. in einem Gewerbegebiet ein Betrieb dem anderen PV-Strom liefern möchte. Dies hält Unternehmen davon ab, Dächer voll mit PV zu belegen.

e) Förderung von Wasserstoffprojekten

Der Markthochlauf kann zwar in der Einführungsphase durch die vorgesehene Förderung ggf. etwas beschleunigt werden. Auf der anderen Seite werden dem förderfreien Zubau Kapazitäten entzogen und der Markthochlauf mittelfristig eher gebremst. Die Nachfrage nach Wasserstoff ist anders als bei der Einführung des EEG für grünen Strom durchaus gegeben, sodass hier aus Sicht des DIHK weniger Notwendigkeit einer Förderung besteht.⁸ Zahlreiche Projekte, die derzeit in Planung und Bau befindlich sind, lassen darauf schließen, dass der Markt mehr als in den Anfängen des EEG bei PV-Anlagen und Windrädern auch ohne Betriebskostenförderung funktioniert.

DIHK-Empfehlungen

- Der DIHK sieht die Förderung von Wasserstoffprojekten im EEG kritisch. Der Hochlauf des Wasserstoffmarktes funktioniert aufgrund einer wachsenden Nachfrage und hoher Gaspreise auch ohne zusätzliche staatliche Finanzanreize. Eine CAPEX-Förderung sollte hier in der Regel ausreichend sein.

⁷ In der Wirtschaft wird dieser Sachverhalt unterschiedlich beurteilt. Es gibt auch Stimmen, die den Vorschlag der Bundesregierung für angemessen oder sogar für zu niedrig halten.

⁸ Einige Unternehmen halten eine OPEX-Förderung solcher Projekte für sinnvoll, da sie sich davon Finanzierungsvorteile versprechen.

- Zentral wichtig wäre es, rasch einen Plan zu entwickeln, wann in welcher Region Wasserstoff über eine Netzinfrastruktur zur Verfügung steht, um die Treibhausgasreduktion der Betriebe zu unterstützen.
- Zudem sollte der Aufbau eines Herkunftsnachweissystems für Wasserstoff aktiv unterstützt werden, damit Betriebe bilanziell Wasserstoff beziehen können, die solchen vorerst nicht physikalisch nutzen können.

f) Regelungen zur Wasserkraft

Die Wasserkraft leistet historisch einen wichtigen Beitrag für eine klimafreundliche und stabile Stromversorgung. Ohne ihren Erhalt wird es noch schwieriger, ein klimaneutrales Energiesystem bis 2045 zu erreichen. Eine Benachteiligung gegenüber anderen EE-Technologien ist vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll.

DIHK-Empfehlungen

- Der DIHK spricht sich dafür aus, den Anwendungsbereich des § 2 EEG 2023 auch auf das Wasserhaushaltsgesetz zu erstrecken. Der Ausbau bzw. Erhalt der Wasserkraft liegt aufgrund der hohen Vollbenutzungsstundenzahl der Anlagen im Interesse der Wirtschaft an einer sicheren und nachhaltigen Stromversorgung.
- Der DIHK hält es zwar grundsätzlich für richtig, sukzessive aus der EEG-Förderung auszuweisen. Ein abruptes Ende der Förderung für die kleine Wasserkraft (Anlagen bis 500 kW), wie von der Bundesregierung jetzt vorgeschlagen, sollte jedoch vermieden werden, um Projektplanungen und begonnene Vorhaben nicht zu entwerten und Rechtssicherheit für die Unternehmen zu gewährleisten.
- In § 40 Abs. 2 EEG 2021 sollte im Rahmen der Novelle die Mindesterhöhung der Leistungssteigerung für Anlagen größer 5 MW deutlich abgesenkt werden. Bei großen Wasserkraftanlagen ist die geforderte Steigerung um 10 Prozent aufgrund der bereits bestehenden hohen Ausbau- und Wirkungsgrade kaum realisierbar. Damit bei bestehenden Wasserkraftanlagen das zusätzlich erschließbare Potenzial dennoch stärker ausgeschöpft werden kann, sollte die Anforderung einer Erhöhung des Leistungsvermögens bei nicht zulassungspflichtigen Modernisierungsmaßnahmen für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 Megawatt auf 3 Prozent reduziert werden.

g) Regelungen zur Biomasse und zu KWK

Der DIHK hält die Festlegung, dass neue Biomethananlagen (EEG § 39k Absatz 1) und KWK-Anlagen (KWKG § 6 Absatz 1 Nummer 6) wasserstofffähig sein müssen für nicht zielführend. Stand heute können viele Biomethananlagenbetreiber nicht wissen, ob es an ihren Standorten in einigen Jahren Wasserstoff geben wird oder nicht. Daher ergibt eine solche Vorgabe insbesondere für Standorte keinen Sinn, wenn es dort heute kein Erdgasnetz gibt. Denn dort wird voraussichtlich

auch kein neues Wasserstoffnetz entstehen. Dadurch entstehen den Anlagenbetreibern unnötige Kosten, die ihre Wirtschaftlichkeit verschlechtern.

Der DIHK hält es grundsätzlich für richtig, dass der Gesetzgeber sich darüber Gedanken macht, wie Anlagen, die heute noch Strom und/oder Wärme auf Basis fossiler Brennstoffe erzeugen, klimaneutral werden können. Die Anforderung, dass alle neuen KWK-Anlagen ab 10 MW, die nach dem 30. Juni 2023 eine Förderung nach dem KWKG in Anspruch nehmen wollen, bereit für Wasserstoff sein sollen, halten wir aber nicht für zielführend. Schließlich kann zum jetzigen Zeitpunkt auch hier kaum ein Anlagenbetreiber sicher wissen, wann Wasserstoff verfügbar sein wird. Dies gilt insbesondere für Anlagen in ländlich geprägten Gebieten mit einer geringen Wirtschaftskraft und Bevölkerungsdichte. Durch diese Vorgabe werden Anlagen vor allem in Norddeutschland errichtet, wo mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Wasserstoff verfügbar sein wird. Südlich der innerdeutschen Stromnetzengpässe könnte es hingegen dazu führen, dass weniger Anlagen errichtet werden. In jedem Fall steigen die Projektkosten deutlich an. Der DIHK regt daher an, dass zumindest alternative Maßnahmen wie die Nutzung von Biomasse ab einem bestimmten Zeitpunkt zugelassen werden.

Die Absenkung der förderfähigen Volllaststunden bei Biomethananlagen ist ebenfalls nicht sinnvoll. Schließlich garantiert eine Begrenzung nicht, dass Anlagen genau dann laufen, wenn Strom knapp ist. Vielmehr könnten Anlagen trotz Stromknappheit nicht eingesetzt werden, weil die Förderung bereits voll ausgeschöpft ist.

5 Anmerkungen zur geplanten Umstellung auf Differenzverträge (CfD) und zum PPA-Ausbau

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Umstellung der Förderung auf CfD für einen Teil der Ausschreibungen bei Wind auf See sowie die Verordnungsermächtigung im EEG sieht der DIHK kritisch.⁹ Aus Sicht des überwiegenden Teils der Wirtschaft sollte darüber nachgedacht werden, wie der Ausstieg aus der Förderung gelingen kann und die Förderung bei marktreifen Technologien schnell beendet werden.¹⁰ Auch der Koalitionsvertrag sieht eine Kopplung des Ausstiegs aus der Kohlverstromung mit dem Ausstieg aus der EEG-Förderung vor. Zudem sind vor allem Wind auf See und PV-Freiflächenanlagen marktreif. Auch werden ins Feld geführte Vorteile von CfDs überschätzt:

- **Finanzierungskonditionen und Ausfallrisiko:** Aus Sicht von Fremdkapitalgebern bzw. Banken besteht kein wesentlicher Unterschied zwischen gleitender Marktprämie und CfD; aus Eigenkapital-Perspektive wird mit der Abschöpfung allerdings der Anreiz zur Investition genommen. Hier hat die gleitende Marktprämie deutliche Vorteile. Gegenüber einer Finanzierung ohne staatliche Absicherung bestehen bessere Finanzierungskonditionen, da der Staat das Risiko übernimmt. Setzt sich der förderfreie Bau von Anlagen durch, werden die Finanzierungskonditionen aufgrund von Lerneffekten bei Finanzierern erheblich sinken. Zudem sei darauf hingewiesen, dass sich auch bei PPAs das Ausfallrisiko durch Hedging am Terminmarkt minimieren lässt. So können Kontrakte über ein Clearinghaus abgesichert werden. Dadurch reduzieren sich auch Finanzierungskosten von Anlagen ohne Förderung.
- **Abnahmesicherheit:** Aufgrund des prognostizierten Anstiegs der Stromnachfrage und der starken Nachfrage nach deutschem Grünstrom geht der DIHK davon aus, dass sich für förderfrei errichtete EE-Anlagen immer ein Stromabnehmer finden wird. Sollte also ein Abnehmer wegbrechen, stehen andere Unternehmen bereit, in den Kontrakt einzusteigen.
- **Stromkosten:** Durch die Übernahme der EEG-Umlage in den Bundeshaushalt käme es bei Rückzahlungen aus CfD zu keiner weiteren direkten Entlastung der Wirtschaft. Da eine Abschöpfung aus Betreibersicht Opportunitätskosten darstellen, ist davon auszugehen, dass diese in Ausschreibungsgebote soweit möglich eingepreist werden.

Demgegenüber steht aus Sicht des DIHK eine Reihe von Nachteilen:¹¹

- CfD haben negative Auswirkungen auf den Strommarkt: Da CfD im Grunde einem staatlich abgesicherten Futures-Kontrakt entsprechen, ist eine marktbasierende Absicherung gegen Preisrisiken nicht nötig. Die Folge ist, dass dem Stromterminmarkt Strommengen entzogen werden und die fehlenden Mengen auf der Angebotsseite zu eingeschränkten oder gar fehlenden Absicherungsmengen für die Nachfrageseite führen.

⁹ Ein Teil der Unternehmen aus dem Bereich erneuerbare Energien sieht die Einführung von CfD positiv.

¹⁰ <https://www.dihk.de/de/ueber-uns/wirtschaftspolitische-positionen-der-ihk-organisation-67940>

¹¹ Siehe zum Thema CfD z. B. auch die [Analyse des Bundesverbands Erneuerbare Energien](#).

- CfD erschweren die Marktintegration erneuerbarer Energien: Durch die Rückzahlungsverpflichtung entfallen Anreize, sich wirtschaftlich optimiert im Markt zu behaupten und dafür die Anlagen bestmöglich auf Marktintegration auszuliegen und ggf. besser als der Markt den Strom zu verkaufen. Sie können sogar zu Fehlanreizen beim Dispatch führen, z. B. dem Abregeln von Anlagen zur Vermeidung von Rückzahlungen.
- CfD unterdrücken Innovationen: Der starre Mechanismus und fehlende wirtschaftliche Anreize führen dazu, dass Flexibilitäten nicht erschlossen und mithin Anlagen gebaut werden, die nach Ablauf der Förderperiode ggf. nicht marktfähig sind. Zudem besteht für solche Anlagen kein Anreiz, die Stromvermarktung mit Speichern, anderen Erzeugungsanlagen oder der Nachfrageseite direkt zu koppeln. Hier gehen dem Strommarkt Innovationen verloren.
- CfD bremsen den förderfreien Erneuerbaren-Zubau aus: Aufgrund der fehlenden Wechselmöglichkeit in die sonstige Direktvermarktung wird die Dynamik von förderfreien Grünstromabnahmeverträgen (PPA) gebremst. Zudem fehlen dem Grünstrommarkt Herkunftsnachweise vor allem für industrielle Verbraucher, die diese für die Erfüllung ihrer Nachhaltigkeitsanforderungen benötigen.
- CfD könnten Stromkosten für Verbraucher steigern: Es ist davon auszugehen, dass rational agierende Bieter Rückzahlungsverpflichtungen als Opportunitätskosten in die Ausschreibungsgebote einpreisen, wodurch sich die Gestehungskosten erhöhen. Hinzu kommen Transaktionskosten zum Aufbau und zur Abwicklung eines neuen, komplexen Fördersystems.

Schaut man in die Nachbarländer und auch auf Deutschland, hat der Zubau von erneuerbaren Energien ohne Förderung rasant an Fahrt aufgenommen. So wurden in Dänemark z. B. im vergangenen Jahr 94 Prozent des PV-Zubaus förderfrei realisiert¹² und in Polen wurden nur 40 Prozent der ausgeschriebenen Mengen als CfD vergeben.¹³ Auch bei Wind auf See zeichnet sich europaweit eine Zahlungsbereitschaft für Flächen aus, wie das dänische Beispiel des Windparks Thor zeigt. Der Referentenentwurf vollzieht diese Entwicklung aber nicht nach, sondern setzt rein auf geförderte Direkteinspeisung neuer Anlagen.

DIHK-Empfehlung:

- Auf die Einführung von CfDs im Wind-auf-See-Gesetz sowie die Verordnungsermächtigung im EEG sollte verzichtet werden.

¹² <https://www.pv-magazine.de/2022/03/02/foerderfreie-photovoltaik-kraftwerke-veraendern-gestalt-des-daenischen-marktes/>

¹³ <https://www.pv-magazine.de/2022/02/14/juengste-erneuerbaren-ausschreibung-in-polen-zeigt-grosse-attraktivitaet-von-foerderfreien-photovoltaik-projekten/>

- Der DIHK plädiert dafür, dass solch weitreichende Maßnahmen, wie die Umstellung auf CfDs, die auch Einfluss auf das Strommarktdesign insgesamt haben, zumindest in der im Koalitionsvertrag angekündigten Plattform klimaneutrales Stromsystem diskutiert werden.
- Zur Absicherung von PPA-Projekten spricht sich der DIHK in der Übergangszeit für staatliche Ausfallgarantien aus. Dadurch können Projekte günstiger finanziert werden und der Markt für förderfreie Projekte kann sich schneller entwickeln. Dieses Instrument wird aber nur vorübergehend benötigt, ein klares Enddatum wäre daher sinnvoll.
- Die Bundesregierung sollte neben dem Ziel von 80 Prozent Grünstrom am Bruttostromverbrauch ein eigenes Ziel für förderfreien EE-Strom im Jahr 2030 setzen. Dies würde den Willen der Regierung unterstreichen, den PPA-Markt deutlich anzuschieben und Hürden zu beseitigen.
- Zur weiteren Stärkung des PPA-Marktes hat die Marktoffensive Erneuerbare Energien weitere Vorschläge gemacht.¹⁴ Diese umfassen v. a. eine Klarstellung im Wettbewerbsrecht, dass auch lang laufende Verträge möglich sind.

¹⁴ [Positionspapier der Marktoffensive Erneuerbare Energien](#): Green PPAs für einen klimaneutralen Wirtschaftsstandort Deutschland.

6 Anmerkungen zum Wind-auf-See-Gesetz¹⁵

Offshore-Windparks haben nicht nur in Deutschland bewiesen, dass in den letzten Jahren eine erhebliche Kostendegression erreicht wurde und Parks marktgetrieben errichtet und betrieben werden können. Zudem werden die Großhandelsstrompreise absehbar auf einem höheren Niveau liegen als in der Zeit vor der Corona-Pandemie. Dies ergibt sich, auch ohne den russischen Angriff auf die Ukraine, aus dem Kohle- und Kernenergieausstieg sowie höheren Gaspreisen infolge des verstärkten Einsatzes von Flüssiggas (LNG). Dazu kommen die deutlich gestiegenen Zertifikatepreise im Europäischen Emissionshandel (EU ETS).

Die Rahmenbedingungen für neue Windparks haben sich daher seit 2020 massiv verbessert. Zudem erlebt der Markt für Grünstrom-PPAs erwartbar einen rasanten Aufschwung, da mittlerweile 50 Prozent der deutschen Betriebe bis 2040 klimaneutral wirtschaften wollen.¹⁶ Strom aus solchen Windparks, kombiniert mit Herkunftsnachweisen, wird daher auf eine entsprechende Nachfrage stoßen. Der DIHK arbeitet gemeinsam mit der dena und den Klimaschutz-Unternehmen in der [Marktoffene Erneuerbare Energien](#) daran, den PPA-Markt weiter voranzubringen und Transaktionskosten für neue Verträge zu senken.

DIHK-Empfehlung:

- Die Unterteilung der zukünftigen Ausschreibungen in einen Differenzkontrakt- (CfD) und einen PPA-Teil hält der DIHK vor dem dargestellten Hintergrund nicht für gerechtfertigt. Auf die CfD-Einführung sollte verzichtet werden.¹⁷
- Sollte die Bundesregierung dennoch an CfDs festhalten, sollte darüber nachgedacht werden, zumindest die Option eines einmaligen Opt-Outs zu gewähren. Erfolgreiche Bieter sollten zum Zuschlagswert ein PPA inklusive Herkunftsnachweise mit einem oder mehreren Abnehmern schließen können.
- Wenn an CfDs festgehalten wird, sollte die Förderdauer deutlich kürzer als 20 Jahre ausfallen.¹⁸
- Sollte es bei der Unterteilung in Differenzverträge und PPA-Ausschreibungen bleiben, sollten zumindest bei ersterem die Förderdauer verkürzt und die Nutzung von Herkunftsnachweisen ermöglicht werden.
- Zudem sollte es ein deutlich ansteigendes Ausschreibungsvolumen für das „PPA-Segment“ geben.

¹⁵ Vgl. hierzu auch die ausführliche Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMWK.

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/entwurf-eines-zweiten-gesetzes-zur-aenderung-des-windenergie-auf-see-gesetzes-und-anderer-vorschriften.html>

¹⁶ <https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/aktuelle-informationen/energiewende-barometer-2021-verunsicherung-der-wirtschaft-steigt-58566>

¹⁷ CfDs stellen einen Rückschritt in der Marktintegration erneuerbarer Energien dar. Es besteht kein Anreiz mehr, Strom besser zu vermarkten, da Mehrerlöse abgeschöpft werden. Auf der anderen Seite sind Differenzverträge ein risikoarmes Investment, sodass sich Teile der Offshore-Branche für die Umstellung aussprechen.

¹⁸ Vgl. hierzu die DIHK-Stellungnahme zum EEG 2021.

- Unternehmen, die über ein Eintrittsrecht verfügen, sehen durch den Wechsel von der gleitenden Marktprämie zu CfDs eine Entwertung ihrer Ansprüche. Dies ergibt sich daraus, dass ein Wechsel in die sonstige Direktvermarktung unter dem CfD-Regime nicht möglich ist. Der DIHK empfiehlt daher, die entsprechenden Flächen in jedem Fall vom Wechsel der Vergütung auszunehmen.
- Im Übrigen regt der DIHK an, eine Höchstgrenze in den Ausschreibungsrunden 2023 und 2024 einzuführen, um eine zu große Konzentration in der Hand eines erfolgreichen Bieters zu verhindern.
- Der DIHK bewertet die zahlreichen Vereinfachungen bei den Planungs- und Genehmigungsverfahren sehr positiv. Dies kann den Zubau neuer Windparks deutlich beschleunigen. Diese Maßnahmen sollten auch auf andere Infrastrukturvorhaben ausgeweitet werden.

7 Anmerkungen zum Energieumlagegesetz (EnUG)

a) Bewertung der Gegenleistungen (§ 30 ff)

Voraussetzung für eine Reduzierung bei Strompreismulagen ist nach den europäischen Beihilfeleitlinien für Klima, Umwelt und Energie (KUEBLL), dass die Unternehmen besonders energieeffizient sind oder grünen Strom einsetzen. Zunächst ist es aus Sicht der Unternehmen positiv, dass sie die Wahl zwischen drei Optionen haben, um dieses Kriterium zu erfüllen. Bei allen drei Kriterien geht der Referentenentwurf aber über die Vorgaben des Beihilferechts hinaus. Dies gilt vor allem für die Anforderung an den Grünstrombezug. Dies verengt den Markt und führt zu unnötigen Kosten sowie Bürokratie.

DIHK-Empfehlung:

- **Grünstrombezug:** Im Beihilferecht ist nicht festgehalten, dass nur ungeförderter deutscher Grünstrom zum Einsatz kommen darf, um die Anforderungen für eine Senkung der Strompreismulagen zu erfüllen. In der jetzigen Form ist das Kriterium nur für wenige Firmen nutzbar, da für die absehbar 90 bis 100 TWh, die nach wie vor eine Reduzierung der Strompreismulagen in Anspruch nehmen werden, keine ausreichende Menge an deutschen Herkunftsnachweisen (HkN) gegenübersteht. Der DIHK empfiehlt daher dringend, auch ausländische HkN aus geförderten Anlagen zuzulassen. Dies sollte zumindest in einer bestimmten Menge und in einer Übergangsphase möglich sein.
- **Umsetzung Empfehlungen Auditbericht:** Laut den KUEBLL müssen solche Empfehlungen aus dem Audit umgesetzt werden, die sich innerhalb von drei Jahren amortisieren und deren Kosten hierfür angemessen sind. Der Entwurf der Bundesregierung geht deutlich über diese Anforderung hinaus. Der DIHK plädiert für eine 1:1-Umsetzung der beihilferechtlichen Vorgaben.
- **Investitionen in die Dekarbonisierung:** Es sollen auch Investitionen in die Dekarbonisierung anerkannt werden, wenn damit ein Wert unterhalb des Produkt-Benchmarkwertes für das jeweilige Produkt erreicht wird. Der DIHK weist darauf hin, dass es sich bei den Produkten, für die Benchmarks festgelegt sind, vorwiegend um Rohstoffe, veredelte Rohstoffe und Vorprodukte handelt, die fast ausschließlich in ETS-Anlagen produziert werden. Zudem ergibt sich aus den KUEBLL keine Verpflichtung dazu, Produkt-Benchmarks heranzuziehen. Für Unternehmen, die in Bereichen tätig sind, in denen solche Benchmarks nicht existieren, können daher diese Option per se nicht nutzen.
- **Energieauditpflicht:** Der DIHK ist der Auffassung, dass die KUEBLL-Vorgaben für Energieaudits und Energiemanagementsysteme nach den Rn. 414 und 415 nicht konstitutiv, sondern nur deskriptiv sind. Der DIHK empfiehlt daher, nicht über diese Vorgaben hinauszugehen und gemäß EDLG Unternehmen, die Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind, von den Vorgaben nach § 30 freizustellen. Dies würde viele Unternehmen von Bürokratie entlasten.

- **Klarstellung Netzbetreiber:** Im Entwurf der Bundesregierung ist in § 52 eine unverzügliche Meldung an den zur Erhebung der Umlage berechtigten Netzbetreiber vorgesehen. Der DIHK empfiehlt hier dringend eine Konkretisierung der Regelung. Es sollte eindeutig klargestellt werden, wer der zuständige Netzbetreiber ist und auch eine Frist zur Meldung festgelegt werden. Bereits in der Vergangenheit haben solche abstrakten Formulierungen zu Missverständnissen und daraus resultierenden Fehlern, gerade bei KMU, geführt.

b) Abgrenzung von Drittstrommengen (§ 45 und 46)

Der DIHK hat in seiner Stellungnahme zum EEG 2021 umfassend auf praktische Probleme bei der Abgrenzung sog. Drittstrommengen hingewiesen. Für Unternehmen, die eine Entlastung bei den Strompreislagen in Anspruch nehmen, bleiben die Regelungen vollumfänglich erhalten. Dies sieht der DIHK kritisch, da die Entlastungshöhe massiv geringer ist und es auch keine beihilferechtliche Begründung dafür gibt. Die Regelungen binden Zeit und Ressourcen in den Unternehmen, die besser für die Transformation Richtung Klimaneutralität eingesetzt werden können.

DIHK-Empfehlung:

- Tätigkeiten von Dritten, die für den Unterhalt, die Überwachung oder den Betrieb der üblichen Geschäftstätigkeiten ausgeführt werden, sollten nicht abgegrenzt werden müssen. Auch die Einführung einer Bagatellgrenze kann Teil einer Lösung sein.
- Soweit sogar verschärfte Anforderungen an Unternehmen in Bezug auf die Nachweispflichten an eine 15-Minuten-scharfe Zeitgleichheit für Bezugsstrom nach § 46 Abs. 5 des Gesetzentwurfs geplant sind, hält der DIHK dies nicht für sachgerecht. Diese Nachweispflichten würden in vielen Fällen einen weiteren finanziellen und administrativen Aufwand bei den Unternehmen fordern, etwa hinsichtlich der Installation 1/4h-fähiger Zähler.

8 Anmerkungen zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

a) Gewährleistung der Netzanschlusserweiterung für Stromkunden

Viele Unternehmen verbrauchen große Mengen an Erdgas und weiterer fossiler Brennstoffe, insbesondere für die industrielle Prozesswärme. Diese Brennstoffe müssen in den kommenden Jahren durch klimaneutrale und wirtschaftliche Alternativen ersetzt werden, damit die Betriebe ihre Klimaneutralitätsziele erreichen können. In vielen Fällen wird das durch eine direkte Elektrifizierung geschehen müssen. Mit dieser Elektrifizierung wird ein deutlich erhöhter Stromverbrauch in diesen Unternehmen einhergehen. Ein großes Hemmnis für diese Transformation ist unter anderem die Sorge vieler Unternehmen, dass sie eine entsprechende Erweiterung ihres Netzanschlusses gegenüber ihrem Netzbetreiber nicht gewährleistet ist. Das betrifft alle Spannungsebenen.

DIHK-Empfehlung:

- Wir empfehlen, Regelungen zur Erweiterung des Netzanschlusses zu treffen. Außerdem sollte eindeutig geregelt werden, welche Kosten zur Änderung bzw. Erweiterung des Netzanschlusses anfallen und wie diese zwischen Netzbetreiber und letztverbrauchendem Unternehmen aufgeteilt werden.

b) Gewährleistung der Versorgung mit Energie auch für letztverbrauchende Unternehmen

Für viele Industriekunden ist es derzeit nahezu unmöglich, einen neuen Versorgungsvertrag für Strom oder Gas abzuschließen. Denn Energieversorger sind momentan teilweise nicht in der Lage, Angebote für entsprechende Versorgungsverträge abzugeben. Die Versorgungssicherheit ist dadurch auch für Unternehmen nicht mehr gegeben. Damit stehen vor allem mittelständische Unternehmen im Extrem vor der Situation, aufgrund ausfallender Energielieferungen ihre Produktion einstellen zu müssen. Für Industriekunden und das Gewerbe gibt es - anders als für Haushaltskunden - keine Absicherung, im Falle des Ausfalls eines Energielieferanten über die Ersatzversorgung weiterversorgt zu werden.

DIHK-Empfehlung:

- Der DIHK empfiehlt, Regelungen zu schaffen, die den Anspruch auf eine Ersatzversorgung mit Energie auch für letztverbrauchende Unternehmen vorsehen. Dieser Anspruch auf Ersatzversorgung aus dem Energienetz der allgemeinen Versorgung sollte unabhängig von der Spannungsebene oder der Druckstufe gewährt werden.

Ansprechpartner

Dr. Sebastian Bolay, Leiter des Bereichs Energie, Umwelt und Innovation

Tel.: 030/20308-2200

E-Mail: bolay.sebastian@dihk.de